
Abhör- und Mitteilungsverbot

Michael Riedel
Rechtsanwalt

Zum Stich 1
53937 Schleiden

+49 2444 915950 Phone

Abhör- und Mitteilungsverbot

§ 89 TKG regelt ein verwaltungsrechtliches Abhörverbot und Mitteilungsverbot für Betreiber von Funkanlagen. Unter Abhören wird die sinnliche Wahrnehmung mittels des Gehörs verstanden. Das Aufzeichnen und das Dekodieren von Daten unter Zuhilfenahme weiterer technischer Hilfsmittel (PC) stellt kein Abhören dar.

Das Abhören von Nachrichten, die nicht für den Betreiber einer Funkanlage bestimmt sind, kann durch Rechtfertigungsgründe gestattet sein. Dies ist sehr bedeutsam für die freie Presse, Journalisten, Feuerwehrleute, Polizisten und Funkinteressierte.

Amateurfunkstellen sind in der Regel Funkanlagen. Für Funkamateure ist es unerlässlich, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch auf Frequenzen zu hören, auf denen nicht für sie bestimmte Nachrichten ausgesendet werden (Messempfänger). Dies dürfte kein Abhören darstellen und gerechtfertigt sein.

Der Straftatbestand des § 148 Abs. 1 Nr. 1 TKG regelt ein „Abhörverbot“ und die „Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen“ wie folgt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 89 Satz 1 oder 2 TKG eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt. Gemäß § 89 TKG dürfen mit einer Funkanlage nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 TKG gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

§ 201 StGB regelt ein Abhörverbot und ein spezielles Mitteilungsverbot für Betreiber von Abhörgeräten zum Schutz der Vertraulichkeit des Wortes wie folgt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder das aufgenommene oder abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt. Der Versuch ist strafbar. Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a StGB ist anzuwenden.

Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der Straftatbestände erschließt sich durch verfassungs- und gesetzeskonforme Auslegung.